

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2006

Nr. 2006/2350

Gemeinde Subingen: Ausbau und Revitalisierung Brunnbach und Nidermattbach / Genehmigung Gestaltungsplan / Subventionszusicherung

1. Ausgangslage

Mit der 6. Etappe der Landumlegung Bahn 2000 wurde der untere Teil des Verenamöslibaches in Subingen (300 m bis zur Mündung in den Nidermattbach) renaturiert. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2005/716 vom 22. März 2005 wurde der Gestaltungsplan genehmigt und der Gemeinde Subingen die Subventionierung für den Ausbau und die Revitalisierung des Verenamöslibaches zugesichert. Das Amt für Umwelt (AfU) und das Amt für Raumplanung (ARP) wollen nun den untersten Teil, des heute in seinem Lauf stark eingeschränkten Gewässersystems, revitalisieren. Mit dieser Aufwertungsmassnahme wird ein Lebensraumverbund von Brunnbach, Nidermattbach, Verenamöslibach mit der Ösch erreicht. Das Ingenieurbüro Widmer Hellemann + Partner, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist, hat das entsprechende Projekt in einem Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften in Zusammenarbeit mit dem AfU und dem ARP erstellt. Der kommunale Gestaltungsplan ist vom 25. November 2005 bis 27. Dezember 2005 auf den Gemeindeverwaltungen Subingen und Horriwil sowie dem Amt für Umwelt aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

2. Erwägungen

Mit der Landumlegung Bahn 2000, Perimeter 11, wurde die Mündung des Verenamöslibaches in den Nidermattbach, 300 m des Verenamöslibaches und der Nidermattbach naturnah gestaltet. Mit der Revitalisierung des Verenamöslibaches auf 900 m bis zur Waldgrenze ist das gesamte Gewässersystem wieder naturnah. Für einen Lebensraumverbund bis zur Mündung in die Ösch fehlen noch ca. 300 m, die im Zusammenhang mit der geplanten Kreisschule verwirklicht werden sollen. Auf der Parzelle des Oberstufenzentrums soll der Brunnbach auf ca. 400 m sowie vom Brunnbach bis zur Mündung des Verenamöslibaches der Nidermattbach auf 140 m ausgebaut und aufgewertet werden. Dabei werden der bestehende Hartverbau der Sohle, die Abstürze und die Tosbecken aus Beton entfernt. Das für den Ausbau und die Revitalisierung notwendige Gewässerareal (Landbedarf) ist mit Vorverträgen sichergestellt. Da der Bach entlang der Kreisschule verläuft, wurde der Ausbau auf ein hundertjähriges Hochwasser dimensioniert mit einem Freibord von 50 cm. Bei einer Überschreitung der Ausbauwassermenge des Brunnbaches oder einer Verklausung der Brücke zum Oberstufenzentrum fliesst das Wasser zum Eingang des Oberstufenzentrums. Für diesen Fall ist vom Oberstufenzentrum ein Notfallkonzept vorzusehen. Bei einer Verklausung der bestehenden Brücke bei der Einmündung zur Ösch fliesst das Wasser um die Brücke über die Ösch. Das Schaden- und Gefahrenpotential ist damit auf ein Minimum reduziert. Das Projekt wurde dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, dem Amt für Raumplanung, dem Amt für Landwirtschaft, der Einwohnergemeinde Subingen, der Einwohnergemeinde Horriwil sowie der zuständigen Behörde der Kreisschule zur Vorprüfung eingereicht. Den Begehren wurde Rechnung getragen.

Die Kosten für das Projekt sind auf total Fr. 500'000.-- veranschlagt. Die Kosten werden nach Abzug eines allfälligen Bundesbeitrages, hälftig vom AfU und vom ARP getragen. Dieses Vorgehen wurde in Abweichung zur Praxis der beiden Ämter gewählt, weil die Gemeinde Subingen

bereits mit den realisierten Abschnitten einen überdurchschnittlichen Beitrag an Gewässeraufwertungen geleistet hat. Dieses Vorgehen ist im vorliegenden Fall umso mehr gerechtfertigt, als mit diesem Bachabschnitt eines der letzten Teilstücke zu einem grösseren Verbund zu erreichen ist. Damit kann der mit der Bahn 2000 begonnene Konzeptplan für einen Lebensraumverbund Gewässer im Raum Subingen umfassend verwirklicht werden. Die Beträge sind in der Finanzplanung, Teil Investitionsrechnung des AfU 2005-2010 und im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des ARP, berücksichtigt.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan "Revitalisierung Brunnbach und Nidermattbach" mit Sonderbauvorschriften wird genehmigt.
- 3.2 Dem Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau, wird die Bewilligung erteilt, die Korrektur (Revitalisierung) des Brunnbaches und des Nidermattbaches gemäss genehmigtem Projekt durchzuführen. Das Amt für Umwelt tritt als Bauherrin auf.
- 3.3 Das vom Ingenieurbüro Widmer Hellemann + Partner, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist, ausgearbeitete Projekt für die Revitalisierung des Brunnbaches und des Nidermattbaches wird genehmigt und der Ausführung der Arbeiten zugestimmt. Detailänderungen bleiben vorbehalten.
- 3.4 Die genehmigten Unterlagen (Situation, Längenprofil, Querprofile, Raumplanungsbericht mit hydraulischer Berechnung und der Kostenvoranschlag) sind für die Bauausführung verbindlich.
- 3.5 Die mit dem Vorhaben verbundenen Ausgaben von brutto Fr. 500'000.-- werden genehmigt und den Konten KA 501000 /A 70019 (Eigene Bauten) und KA 365000 / A 30048 (Bachaufwertungen MJPNL) anteilmässig belastet.
- 3.6 Die fischereipolizeiliche Bewilligung vom 12. August 2005 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Diese ist der Bauunternehmung zur Kenntnis zu bringen.
- 3.7 Die Bepflanzung hat im Einvernehmen mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, zu erfolgen.
- 3.8 Zwingende Projektänderungen sind vor der Ausführung dem AfU mit den entsprechenden Plänen und dargelegten Kostenfolgen zur Prüfung zuzustellen.
- 3.9 Nach der Bauvollendung sind dem AfU die Pläne des ausgeführten Werkes (gemäss SIA 103, Art. 4.1.9) abzugeben. Das Gewässerunterhaltskonzept der Gemeinde ist an das neue Werk anzupassen.
- 3.10 Der Unterhalt des gesamten Werkes wird der Einwohnergemeinde Subingen übertragen. Führt mangelhafter Unterhalt zu ausserordentlichen bzw. baulichen Aufwendungen, so trägt diese Kosten - in Abweichung von § 8 des Wasserrechtsgesetzes vom 27. September 1959 (WRG, BGS 712.11) - die Einwohnergemeinde.
- 3.11 Der neu angelegte Bachlauf ist durch den zuständigen Grundbuchgeometer unmittelbar nach Bauvollendung zu vermessen und im Grundbuch als Mutation aufnehmen zu lassen. Dem AfU ist eine Kopie (2fach) des Planes des ausgeführten Projektes mit den Koordinaten der Linienführung zuzustellen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der

Einwohnergemeinde Subingen. Sie sind in der Abrechnung zu integrieren und beitragsberechtigt.

- 3.12 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

K. Fink

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilage

Fischereipolizeiliche Bewilligung vom 12. August 2005

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Umwelt (2) (315.062.02, Dan)
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 501000 / A 70019 TP 315)
 Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft
 Amt für Raumplanung, Rechnungsführung (KA 365000 / A 30048)
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Kantonale Finanzkontrolle
 Fischereiaufsicht Bucheggberg-Wasseramt, Walter Fink, Polizeiposten Biberist, Hauptstrasse 19,
 4562 Biberist
 Einwohnergemeinde Subingen, 4553 Subingen, mit gen. Projektdossier (folgt später)
 Einwohnergemeinde Horriwil, 4557 Horriwil, mit gen. Projektdossier (folgt später)
 Grundbuchgeometer Widmer Hellemann + Partner, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist, als Auftrag
 Amt für Umwelt, FS WB (z.Hd. Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Subingen: Genehmigung Gestaltungsplan "Revitalisierung Brunnbach und Nidermattbach" mit Sonderbauvorschriften. / Einwohnergemeinde Horriwil: Genehmigung Gestaltungsplan "Revitalisierung Brunnbach und Nidermattbach" mit Sonderbauvorschriften.)